

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 1159/2018-17

26. November 2018

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER und

Dr. Claudia KAHR

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Katrin ALLRAM

als Schriftführerin,



Nr. 009b/2011) um. Die Kärntner Landesregierung genehmigte die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 7. Juli 2011 beschlossenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 009a/2011 und Nr. 009b/2011 unter ausführlicher Wiedergabe der Vorprüfungen mit Bescheid vom 31. August 2011 aufsichtsbehördlich und machte die Genehmigung der Umwidmungen am 8. September 2011 in der Kärntner Landeszeitung kund.

2. Mit Bescheid vom 8. Mai 2015 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Bleiberg – nach Aufhebung des Baubewilligungsbescheides vom 25. April 2012 durch den Verwaltungsgerichtshof (vgl. Erkenntnis VwGH 19.3.2015, 2012/06/0145) – im zweiten Rechtsgang der Bioenergie Bad Bleiberg GmbH die Baubewilligung für die Errichtung eines Biomasseheizwerkes und einer Ölfeue-  
rungsanlage auf dem Grundstück Nr. 328/13, KG 75405 Bleiberg, welches die im Flächenwidmungsplan Nr. 009a/2011 grün dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 328/9 und die im Flächenwidmungsplan Nr. 009b/2011 grün dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 297/2 (vgl. dazu unten Punkt III.2.) umfasst. Mit Bescheid vom 30. März 2016 wies der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Bad Bleiberg die dagegen vom Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof – dem Eigentümer des benachbarten Grundstückes – erhobene Berufung ab.

3. Mit Erkenntnis vom 15. Februar 2018 wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten die vom Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes erhobene Beschwerde mit näherer Begründung ab.

4. In seiner auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof rügt der Beschwerdeführer die Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 7. Juli 2011, mit welchem das "Grundstück Nr. 328/13" von "Grünland-Wald" in "Grünland-Bioheizanlage" umgewidmet wurde. Nach dem Beschwerdevorbringen dürfe die Bioheizanlage als Gewerbebetrieb grundsätzlich nur im Bauland genehmigt werden, was aber im konkreten Fall nicht möglich sei, weil sich das betreffende Grundstück in der roten Lawinengefarenzone befinde. Die von der Marktgemeinde Bad Bleiberg – offenbar zur Umgehung dieses Widmungshindernisses – gewählte Widmungskategorie "Bioheizanlage" im Grünland sei im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz nicht vorgesehen. Die Errichtung solcher Anlagen könne sich im Grünland einzig dann als zulässig erweisen, wenn sie in Zusammenhang mit einem land- und

forstwirtschaftlichen Betrieb stünden, nicht aber wenn sie einen selbstständigen Gewerbebetrieb darstellten. Im Zeitpunkt der Umwidmung sei das gegenständliche Grundstück im Örtlichen Entwicklungskonzept noch als "Wald" ausgewiesen gewesen, erst im Jahr 2014 sei es darin als Biomasseheizwerk dargestellt worden. Durch die rechtswidriger Weise festgelegte Widmung werde die Marktgemeinde Bad Bleiberg im Vergleich zu den Eigentümern anderer Grundstücke unsachlich bevorzugt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten legte die Gerichtsakten vor und sah von der Erstattung einer Gegenschrift ab. 5

6. Die Verwaltungs- und Verordnungsakten wurden vorgelegt. 6

7. Die beteiligte Partei erstattete eine Stellungnahme, in der sie den Beschwerdebehauptungen wie folgt entgegnet:

"Die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 28.03.2018 geltend gemachte Gesetzeswidrigkeit der Flächenwidmungsplanverordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 07.07.2011 und die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten des Beschwerdeführers liegen nicht vor und wird dazu im Einzelnen erwidert wie folgt:

Bereits mit Gesellschaftsvertrag vom 19.12.2008 haben die SWH - Strom und Wärme aus Holz, Heizwerke Errichtungs-Betriebs GmbH, eine Tochtergesellschaft der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, und der Österreichischen Bundesforste Beteiligungs GmbH gemeinsam mit der im Alleineigentum der Marktgemeinde Bad Bleiberg stehenden Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH die Firma Bioenergie Bad Bleiberg GmbH mit dem Geschäftszweig der Errichtung und dem Betrieb von Biomasse-Heizwerken gegründet. Im Jahre 2010 hat die ASTRA BioEnergie GmbH, \*\*\*\*\*, die bereits zum damaligen Zeitpunkt mehrere Biomasse-Heizwerke in Oberkärnten betrieben hat, den Geschäftsanteil der SWH GmbH übernommen und ist als Mehrheitsgesellschafterin in die bestehende Gesellschaft eingestiegen. Nichtsdestotrotz blieb die Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH mit 10 % an der Bioenergie Bad Bleiberg GmbH beteiligt. Diese Beteiligung resultiert aus dem öffentlichen Interesse der Gemeinde an der Errichtung dieses Biomasse-Heizwerkes. Dieses öffentliche Interesse, das auch den gemäß § 15 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz vorgesehenen wichtigen Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes, darstellt, besteht darin, dass gerade für kleinere Gemeinden ein Biomasse-Heizwerk ein wichtiges Infrastrukturprojekt darstellt.

Durch die Verbrennung biogener CO<sub>2</sub>-neutraler Produkte in einem zentralen Heizwerk

- verringert sich die regionale Abgasbelastung durch Hausbrand,
  - verbessert sich also die Luftqualität,
  - verringert sich die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen,
  - erhöht sich durch die Verwertung der in der Region vorhandenen und zum Großteil von regionalen Produzenten stammenden Biomasse (Holzprodukte) die regionale Wertschöpfung,
  - werden durch den Betrieb des Heizwerkes selbst direkt und bei den Holzlieferanten indirekt Arbeitsplätze geschaffen und gesichert,
- wodurch die Errichtung und der Betrieb eines regionalen Biomasse-Heizwerkes in geradezu vorbildlicher Weise den in § 2 Kärntner Raumordnungsgesetz in den Ziffern 1, 2 und 3 angeführten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.

Dementsprechend ist ein Biomasse-Heizwerk, entgegen den Ausführungen in der vorliegenden Beschwerde keine "gewerbliche Betriebsanlage", sondern ein üblicherweise von Elektrizitätsunternehmen betriebenes Infrastrukturprojekt. Dies ergibt sich auch aus den ursprünglichen Beteiligungsverhältnissen an der Bioenergie Bad Bleiberg GmbH.

Die Gemeinde Bad Bleiberg hat uns daher tatkräftig bei der Projektumsetzung unterstützt und mit uns gemeinsam öffentlich für die Realisierung des Heizwerkes geworben. Es gelang uns daher ausreichend Kunden für die Wärmeabnahme zu akquirieren und im Frühling 2011 mit dem Projekt in die Umsetzungsphase zu gehen. Als den für die örtlichen Verhältnisse bestmöglichen Standort mit der geringsten Anrainerbelastung, hat uns die Marktgemeinde Bad Bleiberg das damals noch gemeindeeigene Grundstück 328/13 KG Bad Bleiberg unmittelbar neben dem Fußballstadion "Drei Lärchen" vorgeschlagen. Da dieser Standort auch anlagentechnisch und im Hinblick auf die notwendige Leitungsführung passte, waren wir mit diesem Vorschlag einverstanden. Uns wurde aber seitens der Marktgemeinde mitgeteilt, dass dieses Grundstück im Randbereich der roten Gefahrenzone, laut Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung Mittleres Drautal, liegt und es daher erforderlich sei, eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, damit das Grundstück auch bebaut werden darf. Zur Veranschaulichung legen wir eine Luftbildaufnahme der gegebenen örtlichen Verhältnisse, einen Gefahrenzonenplan, ein Lichtbild des Heizwerkes, einen Firmenbuchauszug vom 01.12.2010 sowie zwei historische Firmenbuchauszüge vor.

Mit Schreiben vom 08.02.2011, bestätigt mit Schreiben vom 07.06.2011, erteilte die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Gailtal und Mittleres Drautal, hinsichtlich dieses Standortes, unter Einhaltung von detaillierten und genau beschriebenen Auflagen zur Abwehr spezifischer Gefahren im Lawineneignisfall, die Ausnahmegewilligung für die Errichtung eines Biomasseheizwerkes. Auch ein von der Kärntner Landesregierung eingeholtes raumordnungsfachliches Gutachten ergab für den vorgesehenen Standort ein positives Ergebnis und haben wir dann am 23.05.2011 das Bauansuchen eingereicht. Nach Verbesserung in bautechnischer Hinsicht wurde uns nach Durchführung einer örtlichen

mündlichen Bauverhandlung am 26.03.2012, mit Bescheid vom 25.04.2012, die Baubewilligung zur Errichtung eines Biomasse-Heizwerkes und der Errichtung einer Ölfeuerungsanlage auf der Parzelle 328/9, nunmehr 328/13, erteilt. Die Auflagen der Wildbach- und Lawinenverbauung, die vollinhaltlich zusammen mit ergänzend vorgeschriebenen Auflagen in den Baubewilligungsbescheid aufgenommen wurden, haben wir bei der Errichtung des Bauwerkes punktgenau eingehalten. Die Widmung Grünland-Bioheizanlage wurde mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 31.08.2011 nach Einholung zahlreicher Gutachten und Stellungnahmen durch die Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigt. Alle Fachgutachten sind zu einem positiven Ergebnis gekommen und haben den Standort für geeignet und für die örtlichen Verhältnisse als bestmöglich erklärt. Wie sich aus dem beiliegendem Luftbilddaufnahmen ergibt und dies auch vom Beschwerdeführer zugestanden wurde, besteht zwischen seinem Wohnhaus und dem Heizwerk ein Abstand von 110 m, wobei zwischen dem Heizwerk und dem Gebäude des Beschwerdeführers die Spielfläche des Fußballplatzes liegt.

Dementsprechend ist das Grundstück des Beschwerdeführers durch den Sportplatz und die bestehende westliche Eingrenzung des Sportplatzes geschützt und liegt außerhalb der Sturzbahn einer allenfalls das Heizhaus treffenden Lawine und kann daher auch nicht durch Anlagenteile geschädigt werden.

Unrichtig geht der Beschwerdeführer auch davon aus, dass das Grundstück 328/9 (nunmehr 328/13) wegen der roten Lawinengefahrenezone nicht in Bauland hätte gewidmet werden dürfen. § 3 Abs. 1 lit. b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes verhindert nur dann eine Widmung als Bauland, wenn eine Grundfläche aufgrund einer bestimmten Gefährdungslage wie Hochwassergefahr, Lawinengefahr, Muren, Altlasten u. ä. – von vornherein und abstrakt betrachtet in jedem Fall – für jegliche Bebauung ungeeignet ist (siehe VfGH vom 08.10.2014, V53/2012).

Demgemäß ist aber eine Baulandwidmung dann zulässig, sofern diese Gefahren mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden können (siehe dazu auch § 3 der Kärntner Bauvorschriften).

Dies ist im konkreten Fall möglich und konnte daher seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung Ausnahmegenehmigung zur Bebauung des gegenständlichen Grundstückes erteilt werden. Es wäre daher zulässig gewesen das Grundstück als Bauland Biomasse-Heizanlage zu widmen. Dementsprechend ist aber auch die Widmung Grünland-Bio-Heizanlage zulässig, da gemäß § 5 Abs. 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz in dieser Widmungskategorie Sonderwidmungen zulässig sind, wie sie auch beispielsweise aufgezählt sind. Die Widmung Grünland-Bioheizanlage ist daher im Sinne des § 5 Abs. 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz zulässig und ist mit dieser Widmung kein Immissionsschutz verbunden. Der laut Vorbringen in der Beschwerde angeblich erforderliche Bezug der Widmung zu einer Grünlandnutzung, ist entgegen dem Beschwerdevorbringen dem Gesetz fremd. Bereits aus den in § 5 Abs. 2 Kärntner Gemeindeplanungsge-

setz demonstrativ aufgezählten möglichen Sonderwidmungen, wie "Friedhof", "Abfallbehandlungsanlage und Abfallagerstätten" oder "Sprengstofflagern und Schießstätten" ist kein Bezug zu einer Grünlandnutzung ersichtlich.

Die Verordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg, mit der für das gegenständliche Grundstück die Flächenwidmung Grünland-Bioheizanlage festgelegt wurde, ist sohin nicht gesetzwidrig und entspricht sowohl den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes als auch dem Kärntner Raumordnungsgesetz.

Von einer Umgehung von gesetzlichen Umwidmungsverboten kann keine Rede sein und liegt daher auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Wie bereits ausgeführt, hat die Marktgemeinde Bad Bleiberg im öffentlichen Interesse und aus regionalpolitischen Überlegungen den Flächenwidmungsplan zur Ermöglichung der Errichtung eines Biomasse-Heizwerkes geändert und stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz dar."

## II. Rechtslage

1. Die §§ 5, 13, 14 und 15 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. 23/1995, lauten bzw. lauteten wie folgt:

8

### "§ 5 Grünland

(1) Nicht als Bauland oder als Verkehrsflächen festgelegte Flächen sind als Grünland festzulegen.

(2) Im Grünland sind alle Flächen gesondert festzulegen, die – ausgenommen solche nach lit. a und lit. b – nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und die nicht zum Ödland gehören, wie insbesondere Flächen für

a) die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen für Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform,

b) die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung oder sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (§ 3 Abs. 4 letzter Satz), sofern für solche Vorhaben nicht eine Festlegung als Industriegebiet nach § 3 Abs. 9 lit. c erfolgt ist,

c) Erholungszwecke – mit oder ohne Beifügung einer spezifischen Erholungsnutzung – wie öffentlich zugängliche Gärten, Parkanlagen, Spielplätze, Freibäder u. ä.,

d) Sportanlagen wie Golfplätze, Tennisplätze, Reitsportanlagen, Schipisten, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten samt allenfalls zum Betrieb erforderlichen Parkplätzen,

- e) Campingplätze,
- f) Erwerbsgärtnerereien,
- g) Bienenhäuser, Jagdhütten u. ä.,
- h) Materialgewinnungsstätten und Materiallagerstätten,
- i) Friedhöfe,
- j) Abfallbehandlungsanlagen und Abfallagerstätten,
- k) Sprengstofflager und Schießstätten, sofern für solche Vorhaben keine Festlegung als Sondergebiet nach § 3 Abs. 10 erfolgt ist,
- l) Schutzstreifen als Immissionsschutz.

(3) Landwirtschaftliche Intensivtierhaltung ist die spezialisierte Haltung von Nutztieren nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen unter weitgehender Ausnützung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung. Darunter fallen auch alle Methoden der Haltung, bei denen Tiere in einer solchen Anzahl oder Belegungsdichte oder unter solchen Bedingungen oder unter solchen Produktionsstandards gehalten werden, daß ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen von einer häufigen menschlichen Betreuung abhängig sind.

(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten mit Verordnung zu bestimmen, bei welchen Arten und bei welcher Anzahl oder Belegungsdichte von gehaltenen Nutztieren eine landwirtschaftliche Intensivtierhaltung vorliegt und welche landwirtschaftlichen Produktionsstätten als solche industrieller Prägung gelten.

(4a) Als Bienenhäuser nach Abs. 2 lit. g gelten nur Gebäude, die zumindest mit einem Raum ausgestattet sind, der zum länger dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.

(5) Das Grünland ist – unbeschadet der Regelungen der Abs. 7 und 8 – nur zur Errichtung derjenigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bestimmt, die nach Art, Größe und insbesondere auch im Hinblick auf ihre Situierung erforderlich und spezifisch sind, und zwar

- a) für eine Nutzung als Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, wobei die Prüfung der Erforderlichkeit in den Fällen des Abs.2 lit. a und lit. b entfällt;
- b) für eine der gemäß Abs. 2 – ausgenommen nach lit. a oder lit b – gesondert festgelegten Nutzungsarten.

(6) Flächen im Grünland, die aus Gründen nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. d von einer Bebauung freizuhalten sind, und Flächen für Erholungszwecke, für die keine spezifische Erholungsnutzung festgelegt wurde (Abs. 2 lit. c), sind, soweit sich aus Abs. 7 nicht anderes ergibt, nicht für die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen bestimmt.

(7) Bauliche Anlagen im Zuge von elektrischen Leitungsanlagen, für Wasserversorgungsanlagen, zur Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung von Abwässern (Abwasserbeseitigungsanlagen) – Gebäude jedoch nur insoweit, als sie mit solchen baulichen Anlagen eine funktionale Einheit bilden –

sowie Fernmeldeanlagen, Telefonzellen, Bildstöcke, Wartehäuschen, Kapellen, Gipfelkreuze, Schutz- und Stützmauern u. ä. dürfen im Grünland vorgesehen werden.

(8) Bauliche Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Wasserkraft – Gebäude jedoch nur insoweit, als sie mit solchen baulichen Anlagen eine funktionale Einheit bilden – dürfen im Grünland vorgesehen werden.

[...]

### § 13 Verfahren

(1) Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist durch vier Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung an der Amtstafel und im Internet bekanntzugeben und der Landesregierung, den sonst berührten Landes- und den Bundesdienststellen, den angrenzenden Gemeinden und den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme mitzuteilen. Die Kundmachung hat die Auflagefrist und den Hinweis zu enthalten, daß innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Der Bürgermeister hat die grundbücherlichen Eigentümer, jener Grundflächen, an deren Flächenwidmung sich Änderungen ergeben, zugleich mit der Kundmachung der Auflage des Entwurfes davon schriftlich zu verständigen, wenn eine Abgabestelle für die Verständigung bekannt ist oder ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(2) Wird von der Gemeinde regelmäßig ein Publikations- oder ein Mitteilungsblatt herausgegeben, ist die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes nach Abs 1 überdies durch Kundmachung in diesem bekanntzugeben. Abs 1 dritter Satz gilt dabei sinngemäß. Das Unterbleiben oder die mangelhafte Durchführung dieser Kundmachung berührt die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Erlassung (Änderung) des Flächenwidmungsplanes nicht.

(3) Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt (Magistrat) gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

(4) Der Gemeinderat darf nur Widmungen beschließen, die im Entwurf des Flächenwidmungsplanes gemäß Abs 1 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt sind. Weicht eine beabsichtigte Widmung nicht bloß unwesentlich von der in dem zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf enthaltenen Widmung ab, ist hinsichtlich einer solchen geänderten Festlegung das Auflageverfahren nach Abs 1 zu wiederholen.

(5) Der Flächenwidmungsplan bedarf – ausgenommen in den Fällen des § 16 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan mit Erläuterungen, aus denen hervorgeht, inwieweit auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde Bedacht genommen wurde, unter Anschluß der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates in dreifacher Ausfertigung der Landesregierung vorzulegen. Werden die Erläuterungen oder die sonstigen Unterlagen nicht beigebracht, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

(6) (entfällt)

(7) Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung über die Genehmigung dem Raumordnungsbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu geben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan

- a) den Zielen und Grundsätzen des § 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes widerspricht,
- b) die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde nicht beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht Bedacht nimmt,
- c) auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden nicht Bedacht nimmt,
- d) raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht berücksichtigt oder
- e) sonst gesetzwidrig ist.

(7a) Der Raumordnungsbeirat darf die Anregung beschließen, daß die Landesregierung vor der Entscheidung über die Genehmigung ein ergänzendes fachliches Gutachten über die raumbedeutsamen Auswirkungen von Festlegungen im Flächenwidmungsplan insbesondere auf die abschätzbare Bevölkerungs-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung einholt. Mit der Erstellung des ergänzenden Gutachtens dürfen auch geeignete Sachverständige, die nicht Amtssachverständige sind, oder facheinschlägige wissenschaftliche Institute des universitären oder außeruniversitären Bereiches beauftragt werden.

(8) Für die Frist, innerhalb der die Entscheidung zu treffen ist, gilt die Bestimmung des § 73 Abs 1 AVG sinngemäß. Die Frist beginnt mit der Übermittlung der vollständigen Unterlagen nach Abs 5 zweiter Satz zu laufen. Wird der Gemeinde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung der Landesregierung zugestellt, gilt die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes als erteilt.

(9) Die Landesregierung hat die Gemeinde auf ihr Ersuchen in Angelegenheiten des Flächenwidmungsplanes unentgeltlich zu beraten.

## § 14 Kundmachung

(1) Die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes, gegebenenfalls der Umstand, daß der Flächenwidmungsplan als genehmigt gilt, ist von der Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen. Der Flächenwidmungsplan wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

(2) Eine Ausfertigung des genehmigten Flächenwidmungsplanes ist dem Bürgermeister und der Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel die Gemeinde liegt, zu übermitteln.

(3) Der genehmigte Flächenwidmungsplan ist beim Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

## § 15 Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan darf nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden.

(2) Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, wenn dies

- a) durch die Aufstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
- b) durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (§ 2) erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
- c) zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

(3) Umwidmungen von Grünland in Bauland (Neufestlegung von Bauland) dürfen unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs 2) nur erfolgen, wenn das im Flächenwidmungsplan festgelegte Bauland nach seiner Gliederung, seinem Ausmaß und seiner lagemäßigen Anordnung den Erfordernissen in der Gemeinde nicht mehr genügt. In Vorranggebieten für den Fremdenverkehr (§ 2 Abs 3 lit i in Verbindung mit Abs 3a) dürfen Umwidmungen von Grünland in Bauland überdies nur in reines Kurgebiet (§ 3 Abs 6) vorgenommen werden. Übersteigen die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf (§ 3 Abs 2 erster Satz), darf die Neufestlegung von Bauland – unbeschadet des § 3 Abs 2a – nur vorgenommen werden, wenn

- a) sich der betroffene Grundeigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung (§ 22) mit der Gemeinde mit Wirkung auch für seine Rechtsnachfolger verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach deren Festlegung als Bauland zu sorgen, oder
- b) zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen (Abs 4).

(4) Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen sind in Grünland rückzuwidmen (§ 20), wenn die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs 2) den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten (§ 3 Abs 4 bis 10) innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen. Bei der Ermittlung der Baulandreserven in der Gemeinde haben jene als Bauland festgelegte Grundflächen außer Betracht zu bleiben, die als Aufschließungsgebiete festgelegt sind. Als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen, die im Gefährungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren, Altlasten u. ä. gelegen sind (§ 3 Abs 1 lit b), sind in Grünland rückzuwidmen, sofern nicht zu erwarten ist, dass diese Gefahren innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden.

(5) Für das Verfahren und die Kundmachung bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) Änderungen des Flächenwidmungsplanes – ausgenommen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens – (§ 16) grundsätzlich, sofern nicht zwingende öffentliche Interessen vorliegen, nur einmal jährlich erfolgen dürfen,
- b) die Anhörung des Raumordnungsbeirates entfällt, wenn der zu genehmigenden Änderung des Flächenwidmungsplanes keine fachlichen Gründe der Raumordnung und keine Versagungsgründe nach § 13 Abs 7 entgegenstehen, es sei denn, daß der Raumordnungsbeirat seine Anhörung ausdrücklich verlangt, und
- c) die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach Abs 1 oder Abs 2 nicht gegeben sind.

(6) Vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 15 Abs 5 in Verbindung mit § 13 Abs 1) hat die Gemeinde in einem Vorprüfungsverfahren eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen. Im Antrag auf Stellungnahme sind die von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes betroffenen Grundflächen, ihr Flächenausmaß, ihre gegenwärtige und die in Aussicht genommene künftige Widmung anzugeben. Dem Antrag ist eine zeichnerische Darstellung anzuschließen, in der die lagemäßige Anordnung der betroffenen Grundflächen, die Widmung der angrenzenden Grundflächen und gegebenenfalls die bestehenden Siedlungsgrenzen (Außengrenzen) ersichtlich zu machen sind. Die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens mittels von der Landesregierung aufzulegender Formulare und mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(7) Die Landesregierung hat der Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung der vollständigen Unterlagen nach Abs 6 zweiter und dritter Satz in einer Stellungnahme mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche fachlichen Gründe der Raumordnung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes entgegenstehen. Stehen der Änderung des Flächenwidmungsplanes keine fachlichen Gründe entgegen, hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme an die Gemeinde zusätzlich bekannt zu geben, ob die Voraussetzungen für die

Änderung des Flächenwidmungsplanes im vereinfachten Verfahren (§ 16 Abs 1) vorliegen."

2. § 5 der Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 1995, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne), LGBl. 62/1995, idF LGBl. 30/1998 lautet wie folgt:

9

#### "§ 5

#### Änderung von Festlegungen im Flächenwidmungsplan

(1) Im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes dürfen zur zeichnerischen Darstellung abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 genordnete Auszüge der Katastermappe im Maßstab 1 : 1.000, 1 : 2.000, 1 : 2.500 oder 1 : 5.000 im Format A4 (297 mm x 210 mm) verwendet werden, in denen die von der Änderung betroffene Fläche unter Verwendung der Planzeichen der Anlage 1, erforderlichenfalls ergänzender Planzeichen (§ 3 Abs 4), derart darzustellen ist, daß die Erkennbarkeit der Grundstücksgrenzen sowie die Lesbarkeit der Grundstücksnummern nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zusätzlich sind auf diesen Auszügen der Katastermappe an geeigneter Stelle

- a) die Bezeichnung der Gemeinde, der Katastralgemeinde und der von der Änderung betroffenen Grundstücke,
- b) die Angabe des Maßstabes der Darstellung,
- c) die Angabe der bisherigen und der vom Gemeinderat angestrebten und in der Folge beschlossenen Flächenwidmung,
- d) die Angabe des Ausmaßes der von der Änderung betroffenen Fläche,
- e) ein Vermerk über die Auflage zur allgemeinen Einsicht während vier Wochen und
- f) ein Vermerk über den Beschluß des Gemeinderates anzubringen.

(2) Nach Kundmachung des Wirksamwerdens der Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Kärntner Landeszeitung ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes unter fortlaufender Numerierung mit Angabe des Datums, der Zahl und unter Wiedergabe des Spruches des Genehmigungsbescheides der Landesregierung – in den Fällen des § 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 mit Angabe des Wortlautes der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Datums der Beschlußfassung des Gemeinderates – sowie des Tages des Wirksamwerdens auf dem Deckblatt (§ 3) oder gegebenenfalls im gesonderten Verzeichnis (§ 4) zu vermerken.

(3) In den Einzelblättern (§ 3) ist tunlichst in der Mitte der von der Änderung betroffenen Fläche die fortlaufende Nummer (Abs 2) des Vermerkes der Änderung einzutragen. § 2 gilt sinngemäß.

(4) Für die Änderung von ersichtlich zu machenden Festlegungen gelten Abs 3 mit der Maßgabe, daß die fortlaufende Nummer an geeigneter Stelle einzutragen ist, und § 4 sinngemäß."

### III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 009a/2011 der Marktgemeinde Bad Bleiberg, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 7. Juli 2011 und aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. August 2011, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 328/9, KG 75405 Bleiberg, bezieht, sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 009b/2011 der Marktgemeinde Bad Bleiberg, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 7. Juli 2011 und aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. August 2011, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 297/2, KG 75405 Bleiberg, bezieht, entstanden. 10

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung den in Prüfung gezogenen Teil des Flächenwidmungsplanes Nr. 009a/2011 zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Verordnung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes scheint im Anlassverfahren auch der in Prüfung gezogene Teil des Flächenwidmungsplanes Nr. 009b/2011 zumindest denkmöglich angewendet worden zu sein; im Ordnungsprüfungsverfahren wird näher zu erörtern sein, ob die Annahme des Verfassungsgerichtshofes, dass der Flächenwidmungsplan Nr. 009b/2011, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 297/2 bezieht, tatsächlich im Anlassverfahren präjudiziell ist, zutrifft. 11

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Teile der Flächenwidmungspläne folgendes Bedenken: 12

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. zB VfSlg. 11.807/1988, 13.716/1994) muss der Rechtsunterworfenen die Rechtslage aus der planlichen Darstellung eindeutig und unmittelbar – also ohne das Heranziehen etwaiger technischer Hilfsmittel wie zB des Grenzkatasters – feststellen können; ansonsten genügt die Regelung nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen. Diesen Erfordernissen wird nicht Rechnung getragen, wenn die Widmung 13

der in Prüfung gezogenen Flächen nicht aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich ist (VfSlg. 14.759/1997). Die Kennzeichnung der Widmungskategorien muss jedenfalls mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erfolgen (VfSlg. 14.968/1997). Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung außerdem bereits zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere dann, wenn für ein Grundstück mehrere Widmungsarten vorgesehen sind, aus der Plandarstellung ersichtlich sein muss, woran sich die Widmungsgrenzen orientieren (vgl. VfSlg. 19.890/2014).

Diesem Erfordernis dürften die in Prüfung zu ziehenden Teile der beiden Flächenwidmungspläne nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht entsprechen: 14

Aus den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Verordnungsakten ergibt sich, dass Teilflächen der Grundstücke Nr. 328/9 und Nr. 297/2, KG 75405 Bleiberg, die Widmung "Grünland – Bioheizanlage" aufweisen und die jeweils übrigen Teilstücke in der ursprünglichen Widmungskategorie verbleiben. Aus der Darstellung zur Widmungsänderung im Maßstab 1:1000 ist zwar ersichtlich, dass der jeweils in der Farbe grün eingezeichnete Teilbereich von der am Plan verzeichneten Umwidmung betroffen ist. Auf Grund der ungenauen Linienführung sowie fehlender Maßangaben – abgesehen von der verbalen Anführung, dass die umzuwidmenden Flächen das Ausmaß von 1.102m<sup>2</sup> bzw. von 51m<sup>2</sup> haben – ist es jedoch unmöglich, eine klare Begrenzung auszumachen. Der Verfassungsgerichtshof vermag demnach anhand der planlichen Darstellung vorläufig nicht zu erkennen, woran sich die innerhalb der Grundstücke Nr. 328/9 und Nr. 297/2, KG 75405 Bleiberg, zwischen den (unterschiedlichen) Widmungskategorien gezogenen Widmungsgrenzen orientieren könnten. 15

Damit lässt sich nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht mit der aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlichen Präzision erkennen, für welche Teilflächen der Grundstücke Nr. 328/9 und Nr. 297/2, KG 75405 Bleiberg, in den beiden genannten Flächenwidmungsplänen die unterschiedlichen Widmungskategorien festgelegt sind. 16

4. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof folgendes Bedenken: § 5 Abs. 1 der Kärntner Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne sieht bezüglich der 17

Änderung des Flächenwidmungsplanes vor, dass auf den betreffenden Auszügen, welche die von der Änderung betroffene Fläche darstellen, an geeigneter Stelle a) die Bezeichnung der Gemeinde, der Katastralgemeinde und der von der Änderung betroffenen Grundstücke, b) die Angabe des Maßstabes der Darstellung, c) die Angabe der bisherigen und der vom Gemeinderat angestrebten und in der Folge beschlossenen Flächenwidmung, d) die Angabe des Ausmaßes der von der Änderung betroffenen Fläche, e) ein Vermerk über die Auflage zur allgemeinen Einsicht während vier Wochen und f) ein Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates anzubringen ist.

Gemäß der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zur NÖ Planzeichenverordnung) in VfSlg. 14.643/1996 wäre es zwar verfehlt, "Ordnungsvorschriften über die äußere Gestalt von Plänen formalistisch und damit streng dem Wortlaut folgend auszulegen, ohne darauf zu achten, ob Sinn und Zweck der betreffenden Vorschrift, auf die es maßgeblich ankommt, hinreichend beachtet wurden". 18

Auf den dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Originalauszügen betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bezug auf die Grundstücke Nr. 328/9 und Nr. 297/2 fehlt jedoch neben dem Vermerk über die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung zur allgemeinen Einsicht während vier Wochen insbesondere der Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates. Im vorliegenden Fall scheint den für den Rechtsunterworfenen wesentlichen formalen Anforderungen gemäß § 5 der Kärntner Planzeichenverordnung widersprochen zu werden. Dem Rechtsunterworfenen scheint es dadurch nämlich nicht möglich zu sein, unmittelbar anhand der Pläne die Änderungen des Flächenwidmungsplanes jeweils dem zugrunde liegenden Beschluss des Gemeinderates zuzuordnen bzw. festzustellen, ob die Auflage der Flächenwidmungspläne zur allfälligen Erhebung von Einwendungen ordnungsgemäß kundgemacht wurde. 19

Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass die Flächenwidmungspläne Nr. 009a/2011 und Nr. 009b/2011, soweit sie sich auf das Grundstück Nr. 328/9 bzw. das Grundstück Nr. 297/2, jeweils KG 75405 Bleiberg, beziehen, gesetzwidrig sein dürften. 20

5. Letztlich hegt der Verfassungsgerichtshof folgendes Bedenken: 21

§ 5 Abs. 1 K-GplG 1995 sieht vor, dass nicht als Bauland oder als Verkehrsflächen festgelegte Flächen als Grünland festzulegen sind. Nach der demonstrativen Aufzählung des § 5 Abs. 2 leg.cit. ist für Flächen, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und nicht zum Ödland gehören, eine gesonderte Festlegung erforderlich. 22

Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes scheint die Widmung "Grünland – Bioheizanlage" nicht unter § 5 K-GplG 1995 subsumierbar zu sein. Weder die in § 5 Abs. 2 K-GplG 1995 beispielhaft angeführten Flächennutzungen, noch die ausdrücklich in § 5 Abs. 8 leg.cit. angeführte Möglichkeit, bauliche Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Wasserkraft – Gebäude jedoch nur insoweit, als sie mit solchen baulichen Anlagen eine funktionale Einheit bilden – im Grünland zu errichten, scheinen auf den vorliegenden Fall anwendbar oder mit diesem vergleichbar zu sein. Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch im Hinblick auf die nach § 5 Abs. 5 K-GplG 1995 eingeschränkte Möglichkeit, im Grünland Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, scheint die Sonderwidmung "Grünland – Bioheizanlage" nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes mit § 5 Abs. 2 K-GplG 1995 in Widerspruch zu stehen. 23

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Flächenwidmungspläne Nr. 009a/2011 und Nr. 009b/2011 der Marktgemeinde Bad Bleiberg, jeweils beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 7. Juli 2011 und jeweils aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 31. August 2011, soweit sie sich auf das Grundstück Nr. 328/9 sowie das Grundstück Nr. 297/2, jeweils KG 75405 Bleiberg, beziehen, von Amts wegen zu prüfen. 24

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird in den Verwaltungsprüfungsverfahren zu klären sein. 25

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 26

Wien, am 26. November 2018

Der Vizepräsident:  
DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:  
Dr. ALLRAM